



ANS e.V. - Rudolf-Diesel-Straße 12 - D-37075 Göttingen

An das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

WR II 2

Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Göttingen, den 05.09.2019

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Abfallrahmenrichtlinie der EU – WR II 2 – 30101-6/8**

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,
sehr geehrte Damen und Herren im BMU,

Der ANS e. V. (ANS) bedankt sich für die Gelegenheit zu dem am 6. August 2019
seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(BMU) übersandten Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung der
Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von
Abfällen (KrWG) Stellung nehmen zu können. Der Kern des Referentenentwurfs ist
die Novelle des KrWG und dient in erster Linie der Umsetzung der geänderten
Abfallrahmenrichtlinie und einzelner Regelungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie.
Im Folgenden werden die für Abfallwirtschaft und Klimaschutz wesentlichen
Änderungen aus Sicht des ANS bewertet und Hinweise für die Umsetzung des
Kreislaufwirtschaftspakets in deutsches Recht gegeben.

Der ANS behält sich weitere Stellungnahmen u.a. zu noch folgenden
Fachgesetzen wie Regelungen im VerpackG vor.

Zu §	Regelungsvorschlag	Stellungnahme
3 Abs. 7	Definition für Bioabfälle; Ausschluss von Biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) und Kunststoffen (BAK)	Der ANS begrüßt die Definition, wonach die Materialien der aufgeführten erzeugerspezifischen Herkunftsbereiche (z. B. Garten- und Parkabfälle) nicht nur „biologisch abbaubar“, sondern zusätzlich aus „pflanzliche[n], tierische[n] oder aus Pilzmaterialien“ bestehende Abfälle sein müssen. Der ANS befürwortet eine Klarstellung hinsichtlich einer Ausnahme nur für

Geschäftsstelle

ANS e.V.

HAWK Hochschule für
angewandte Wissenschaft
und Kunst

Rudolf-Diesel-Straße 12
D-37075 Göttingen

Tel. +49 (0)5592 9279577

Mobil +49 (0)160 8430071

E-Mail info@ans-ev.de

www.ans-ev.de

Vorstandsvorsitzender
Prof. Dr.-Ing. Achim Loewen

Bankverbindung

Deutsche Bank 24

Konto-Nr. 4 242 616

BLZ 270 700 24

IBAN DE 73 2707 0024

0424 2616 00

BIC DEUTDEDB270

Steuer-Nr. 20/206/30987

USt.-Ident. DE235924453

Zu §	Regelungsvorschlag	Stellungnahme
		biobasierte und zertifiziert bioabbaubare Kunststoffbeutel, wie sie bei der Erfassung organischer Küchenabfälle aus Haushaltungen als Inlay von Vorsortierbehältern zum Teil verwendet werden, soweit diese in Anhang 1 der Bioabfallverordnung gelistet sind.
3 Abs. 25 a	Definition der „Verfüllung“	Der ANS begrüßt die Definition, wonach ausschließlich nicht gefährliche Abfälle beinhaltet sind.
5 in V. mit § 11 und 12	Ende der Abfalleigenschaft von Kompostprodukten	Der ANS vertritt die Auffassung, dass auch auf nationaler Ebene ein einfach zu handhabendes Instrument zur Erlangung des Produktstatus für Kompost- und Gärprodukte geschaffen wird. Dazu wird es als sinnvoll angesehen, eine Harmonisierung der Anforderungen der EU-Düngemittelprodukteverordnung mit den Anforderungen der RAL-Gütesicherung für Kompost- und Gärprodukte herbeizuführen. Auf den weitgehend EU-weit harmonisierten Stand nach JRC 2014, „End-of-waste criteria ... (compost digestate)“ wird erläuternd hingewiesen. Ebenso sollte dies für nach European Biochar Certificate zertifizierte Pflanzenkohlen geschehen.
15 Abs. 4	Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien mit einem Anteil von höchstens 10 Gew.-% des Aufkommens vom gesamten Siedlungsabfall	Es bedarf einer Klärung, welche Abfälle damit gemeint sind, denn seit dem 01.06.2005 ist die Ablagerung von unbehandelten Siedlungsabfällen bereits ausgeschlossen.
17 Abs. 1	Ausnahme von der Überlassungspflicht, wenn die Erzeuger oder Besitzer ... dazu in der Lage sind.	Hier bedarf es aus Sicht des ANS strenger Anforderungen an den Nachweis. Dies gilt u.a. in Bezug auf eine Vermeidung von Überdüngung durch das Ausbringen von Komposten im Rahmen der Eigenkompostierung.
17 Abs. 2	Ausnahme von der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen	Hier bedarf es aus Sicht des ANS gesetzlicher Definitionen
20 Abs. 1 und 2	Getrenntsammlungspflichten der öRE einschließlich Bioabfällen, Kunststoffabfällen u.a.m	Der ANS begrüßt diese Verpflichtungen für alle öRE ausdrücklich. Der ANS begrüßt auch, dass die Verpflichtung für Kunststoff- und Metallabfälle besteht, unabhängig von der Frage, ob es sich um Verpackungen handelt.
23 Abs. 1	Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, ...	Der ANS sieht es als bei weitem nicht ausreichend an, wenn die Unternehmen

Zu §	Regelungsvorschlag	Stellungnahme
	<p>Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass ... und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.</p>	<p>nur aufgefördert werden, ihre Erzeugnisse „möglichst“ so zu gestalten, dass nach ihrem Gebrauch die Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden können.</p> <p>Die Unternehmen sollten in einer verbindlich vorgeschriebenen Berichtsform z.B. jährlich für alle von ihnen hergestellten bzw. vertriebenen Produktgruppen festhalten, über welche Systeme der Kreislaufwirtschaft das Produkt am Ende seines Lebenszyklus zu entsorgen ist und wie dabei die Ziele der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von ihren Produkten erfüllt werden.</p>
23 Abs. 1	<p>..... Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit beim Vertrieb von Erzeugnissen ...</p>	<p>Der ANS begrüßt ausdrücklich eine solche Regelung, die der Praxis des Online-Handels entgegentritt, zurückgenommene Ware (u.a. Bekleidung) vielfach direkt zu vernichten.</p> <p>Der ANS fordert den Gesetzgeber auf, hier mit entsprechenden Maßnahmen wie z. B. Bußgeldern auch die nötigen Anreize für eine tatsächliche Beachtung dieser Regelung zu setzen.</p>
46	<p>Normierung der Abfallberatungspflicht der örE, insbesondere auch in Richtung Abfallvermeidung, usw.</p>	<p>Der ANS begrüßt diese Ausweitung.</p> <p>Der ANS erinnert den Gesetzgeber gleichzeitig daran, dass es eine Reihe von weiteren Vorschlägen gibt, mit denen Produktion und Produzenten in Bezug auf Abfallvermeidung usw. mehr und besser in die Pflicht genommen werden könnten als bisher.</p> <p>Der Bürger allein ist zu schwach, wenn „Marktmacht“ billige, zugleich stark abfallerzeugende Produkte protegert.</p>

Mit freundlichen Grüßen für den ANS e. V.



Dipl. Ing. Theo Schneider
(stv. Vorsitzender)